ANHANG
zur Friedhofordnung für die Diözese Linz
für die Pfarre Taufkirchen an der Pram

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

NUTZUNGSGEBÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:

a) Einfachgräber (160 x 80 cm)	€ 200,00
b) Doppelgräber (160 x 160 cm)	€ 360,00
c) Urnengräber	€ 130,00
d) Urnennischen	€ 130,00
e) pflegefreie Urnengräber	€ 400,00

2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

a) Einfachgräber (160 x 80 cm)	€ 100,00
b) Doppelgräber (160 x 160 cm)	€ 180,00
c) Urnengräber	€ 65,00
d) Urnennischen	€ 65,00
e) pflegefreie Urnengräber	€ 200,00

3. Sind Einfachgräber breiter als 80 cm oder Doppelgräber breiter als 160 cm, erhöhen sich die Nutzungsgebühren (nach einer Toleranz von 9 cm) alle 10 cm zusätzlicher Breite in Schritten von jeweils 10% der Einfach- bzw. Doppelgrabnutzungsgebühren.

4. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren bei Reihengräbern gelten für Normalgräber (2 Särge). Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

5. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt: € 40,00

Für Verstorbene, welche ihren ordentlichen Wohnsitz nicht im Pfarrgebiet von Taufkirchen hatten, ausgenommen Verstorbene, bei denen die Verlegung des Wohnsitzes durch Unterbringung bei betreuenden Angehörigen oder in Alten- und Pflegeheimen verursacht war: € 80,00

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

6. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

7. Die Gebühr für die Benützung des Aufbahrungsraumes beträgt € 30,00

Im Falle einer besonderen Verschmutzung des Aufbahrungsraumes kann ein angemessenes Reinigungsentgelt verlangt werden.

8. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.

9. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten in der Höhe von € 18,-

10. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

12. 3. 2025 _____
Datum Vorsitzender FA Finanzen

Finanzausschuss Pfarre Taufkirchen a.d. Pram

12.3.2025 _____
Datum Obmann FA Finanzen

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT LINZ
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19
DFK / R- 919 / ..... 2014. LINZ, AM 24.03.25
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Bischöfliche Notarin

SIGILLUM ORDINARIATUS LINCIENSIS · AUSTRIA ·

GENERALVIKAR